

9 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 12. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 451/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 5 a. (1) Wer in Schubhaft genommen oder angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit der Festnahme oder Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Anhaltung zuzurechnen ist.

(3) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde oder angehalten wird; im Falle der Anfechtung von Festnahme und Anhaltung oder der Anfechtung einer Anhaltung an mehreren Orten obliegt die Entscheidung dem unabhängigen Ver-

waltungssenat, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer bei Einbringung der Beschwerde angehalten wird.

(4) Die Behörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist (Abs. 2), hat dafür zu sorgen, daß diese, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(5) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs. 4 geendet, so ist die Behörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist (Abs. 2), verpflichtet, die Beschwerde dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

(6) Im übrigen gelten die §§ 67 c bis 67 g AVG 1950 mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Die Schubhaft ist formlos aufzuheben, wenn der unabhängige Verwaltungssenat ihre Rechtswidrigkeit festgestellt hat.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Die geltende Regelung der Schubhaft entspricht nicht den Ansprüchen des am 1. Jänner 1991 in Kraft tretenden Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit.

Ziel:

Schaffung einer Möglichkeit der Anrufung der unabhängigen Verwaltungssenate im Hinblick auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Schubhaft.

Inhalt:

Der Entwurf fügt eine Regelung betreffend die Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat in das Fremdenpolizeigesetz ein.

Alternativen:

Keine; eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes belastet die Regelung über die Schubhaft mit Verfassungswidrigkeit.

Kosten:

Mehrkosten können sich in geringer Höhe durch eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den Fremdenpolizeibehörden ergeben.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf setzt den vom Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit in Art. 6 vorgegebenen Standard für das Fremdenpolizeigesetz um. Demnach kann jeder, der in Schubhaft genommen oder angehalten wird, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit der Haft anrufen.

Im Hinblick auf die einem Beschwerdeführer auferlegte Einengung der tatsächlichen Handlungsfähigkeit mußte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Beschwerde — anstatt beim unabhängigen Verwaltungssenat — bei der „Anhaltungsbehörde“ einzubringen. Schließlich war Vorsorge dafür zu treffen, daß dem verfassungsgesetzlichen Gebot, wonach die Entscheidung der unabhängigen Behörde binnen einer Woche zu ergehen hat, Rechnung getragen werde. Daher ist zur Entscheidung über die Beschwerde der dem Anhaltungsört „nächstgelegene“ Senat zuständig, und die Be-

schwerde kann bei jeder mit der Angelegenheit sachlich in Beziehung stehenden Behörde, gleichgültig ob sie nun das Verfahren oder die Anhaltung durchführt, eingebracht werden. Beide Abweichungen von den entsprechenden Regelungen des AVG 1950 sind zur Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes erforderlich (Art. 11 Abs. 2 B-VG), da anders die Handhabung des Beschwerderechtes wesentlich erschwert und die fristgerechte Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates nicht möglich wäre.

Die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates, der die Rechtswidrigkeit der Anhaltung festgestellt hat, ist Grund für die formlose Aufhebung der Schubhaft.

Für die Regelung dieser Angelegenheit wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegende Kompetenztatbestand „Fremdenpolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.